



Bebauungsplan Ainingr 'Hofhuberanger'
M 1:500

A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

- ABGRENZUNG/ GELTUNGSBEREICH**
 - 1.1 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bauabw. Planes (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

WA	WH	6,50
II		
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - 2.1.1 Allgemeines Wohngebiet -WA- gemäß § 4 BauNVO
 - 2.1.2 Für allgemeine Wohngebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen:

WA	Allgemein zulässig sind:
	1. Wohngebäude,
	2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
	3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
	Nicht zulässig sind:
	1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
	2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
	3. Anlagen für Verwaltungen,
	4. Gartenbaubetriebe,
	5. Tankstellen
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO bestimmt durch Festsetzungen:
- die maximale zulässige Grundfläche
- die maximale zulässige Wandhöhe
- Maximal zulässige Grundfläche GR und Grundflächenzahl GRZ (§ 19 Abs. 1 BauNVO)**
Das Maß der baulichen Nutzung im Planungsbereich wird durch die maximal zulässige Grundfläche GR und Grundflächenzahl GRZ gemäß § 19 BauNVO definiert.

GR	Max. zulässige Grundfläche für Wohngebäude ohne Garagen mit Flächenangabe (§ 19 Abs. 1 BauNVO) z.B. 160 m².
	Die Höhe der GR wird jeweils durch die angegebene Zahl im Plan bestimmt.

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 und 4 BauNVO)**
 - II z. B. 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze
Die Zahl der Vollgeschosse wird jeweils durch die angegebene Zahl definiert.
- Maximal zulässige Wandhöhe WH (§ 18 BauNVO)**

WH	Als seitliche Wandhöhe bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen ist mit max. 6,50 m festgelegt. Als seitliche Wandhöhe gilt das traufseitige Maß von der Oberkante Rauhöhe Kellergeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Die Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss darf höchstens 20 cm über der festgesetzten Geländeoberfläche liegen. Als Bezugshöhe ist die jeweilige Erschließungsstraße zugrunde zu legen.
----	---
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE-UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt.
 - 4.1 **Baugrenze gemäß 23 Abs. 3 BauNVO**
 - 4.2 **offene Bauweise**
 - 4.4 **Bauweise, Hausform und Stellung der baulichen Anlagen**
 - 4.4.1 **Die Frischrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend nebenstehendem Planzeichen zwingend vorgeschrieben.**
- ABSTANDSFLÄCHEN (Art. 6 BayBO)**
 - 5.1 Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

- FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN UND DEN RUHENDEN VERKEHR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND CARPORTS (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)**
Flächen für KFZ-Stellplätze
6.1.1 Es gilt die Stellplatzsetzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen von der Gemeinde.
6.1.2 **Anring (Garagen- und Stellplatzsetzung), in Kraft getreten am 14.05.2014.**
Zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Zufahrten und Stellplatzflächen usw. dürfen nur mit versickerungsfähigen Belagsmaterialien befestigt werden.
6.1.3 Bei Einfamilienhäusern sind mind. 2 Stellplätze herzustellen.
6.1.4 Bei Zweifamilienhäusern mit Wohnungen über 80 m² sind 3 Stellplätze herzustellen, über 80 m² 4 Stellplätze.
6.1.5 Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der mit Sp. gekennzeichneten Flächen zulässig.
6.2 **Flächen für Garagen, Carports**
6.2.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der mit GA/CP gekennzeichneten Flächen zulässig.
6.2.2 Bei Garagen mit gemeinsamer Zufahrt ist ein einheitlicher Oberflächenbelag zu verwenden.
6.2.3 Garagevorräte werden bei der Stellplatzberechnung nicht als Stellplätze berücksichtigt.
6.2.4 Grundfläche der Garage darf maximal 56 m² betragen.
6.2.5 Die seitliche Wandhöhe bei Garagen ist mit max. 2,70 m festgesetzt.
6.3 **Nebenanlagen**
6.3.1 Je Grundstück ist ein freistehendes Nebengebäude in Holzbauweise mit einer maximalen Grundfläche von 12 m² und einer Traufhöhe von 1,80 m zulässig, mit einem Satteldach oder Pultdach mit einer Dachneigung von max. 23°.
 - ÖFFENTLICHE UND PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 11 BauGB)**
 - 7.1 Öffentliche Verkehrsfläche einschließlich offener und wasserundurchlässiger, bevorzugt begrünter Straßenbegleitflächen.
 - 7.2 Straßenbegrenzungslinie zur öffentlichen Verkehrsfläche
 - 7.3 Einfahrt
 - 7.4 Mehrzweckstreifen (öffentliche Grünfläche)
 - ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜN- UND FREIFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 18 BauGB)**
 - 8.1 Grünfläche privat
 - 8.2 Grünfläche öffentlich
 - 8.3 Neupflanzung Laubbäume
Hochstamm, Stammumfang 16/18
 - 8.4 zu erhaltender Baum
 - 8.5 anzupflanzende Sträucher/Hecke heimischer Art
 - 8.6 Im Falle der Erfordernis einer Ersatzpflanzung können die Standorte der Bäume geringfügig geändert werden. Ersatzweise sind dann auch standorttypische Laubbäume II. Wuchsordnung in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3 x v. Stk 18-20 mDB cm oder Obstgehölze in der Mindestpflanzqualität Hochstamm 3 x v. Stk 14-16 mDB cm zu pflanzen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.
 - 8.7 Festgesetzte Pflanzungen auf den Baugrundstücken, sowie Ortsrandeingerünungen müssen spätestens ein Jahr nach Bezug der Gebäude ausgeführt sein.
 - 8.8 Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen und durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene und abgestorbene Pflanzen sind gleichzeitig und gleichwertig zu ersetzen.
 - 8.9 Schutz von Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten, die an Gehölzen brüten, dürfen Gehölze im Zeitraum vom 01.03 bis 01.10 eines Jahres nicht entfernt werden. Die Grünflächen im Streuwiesengebiet dürfen nicht mehr als zweimal im Jahr gemäht werden.
 - FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 9.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne von Ausgleichsflächen
 - 9.2.1 **Ausgleichsfläche Flurnummer 49 TF, 484 TF und 485 TF**
Auf der Teilfläche von 1253 m² des Planungsbereiches ist eine Streuobstwiese durch die Gemeinde anzulegen.
9.2.2 Die Wiese ist als extensive Magerwiese zu entwickeln und zu pflegen:
Hierzu ist für die Geländemodellierung mageres und durchlässiges Bodensubstrat mit einer maximal 10 cm dicken Oberbodenschicht zu verwenden.
Es sind widerstandsfähige, regionaltypische Sorten in Abstimmung mit dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege in dafür herzustellenden Baumgruben zu pflanzen.
Auf Pflanzschutzmittel und Rindenkalkung ist zu verzichten.
Die Streuobstwiese ist zweimal im Jahr zu mähen (Mähdrehmaschine: 1. Mahd ab dem 15.06. und 2. Mahd ab dem 01.09.) Das Mähgut ist abzuhäufen. Auf Düngung ist zu verzichten.
Im Bereich der Ausgleichsflächen ist keine andere Nutzung als die der extensiven Streuobstwiese zulässig. Ebenso ist das Aufstellen von Kompostanlagen und das Pflanzen von Sträuchern unzulässig.
Für diese Ausgleichsflächen sind im Grundbuch vor Genehmigung des Bauabw. Planes eine Dienstbarkeit (dingliche Sicherung) mit unbegrenzter Laufzeit zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land einzutragen.
 - 9.3. **Ausgleichsfläche Flurnummer 49 TF, 484 TF und 485 TF**
Der Bereich des Mühlstatter Grabens ist auf einer Fläche von 845 m² ökologisch aufzuwerten. Die Uferbereiche des Baches sind außerhalb der Vegetationsperiode abzufächeln.
Das Bachbett ist in Teilbereichen aufzuweiten und eine pendelnde Linienführung einzurichten. Das Bachbett ist mit einem Lehm Schlag abzudecken.
Gewässerbegleitende Gehölzgruppen aus autochthonen (einheimischen) und standortgerechten Gehölzen (siehe Pflanzliste im Anhang der Begründung) sind anzulegen. Die Pflanzung ist gegebenenfalls durch vor Ort gewonnene Wildreislinge zu ergänzen.
An den Ufern des Mühlstatter Grabens ist eine gewässertypische Hochstaudenflur zu entwickeln.
 - 9.4 Zur Sicherung der durchzuführenden Pflegemaßnahmen auf allen Ausgleichsflächen (Streuobstwiese und bachbegleitende Fläche am Mühlstatter Graben) ist vor Genehmigung des Bauabw. Planes eine Realoffte zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land einzutragen.

- VORKEHRUNGEN ZUM EINSATZ ERNEUERBARER ENERGIEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**
 - 12.1 **Solarfestsetzung im Einzelnen: Festsetzung von 50% der Dachfläche**
Im gesamten Geltungsbereich dieses Bauabw. Planes sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50% mit Photovoltaik zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarinvestitionen).
12.1.2 Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarfläche angerechnet werden.
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - 13.1 **Baulicher Schallschutz**
An den Gebäudesiten, an denen eine erhebliche Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau' auftritt dürfen bei Anordnung der Wohnräume keine Fenster von Wohn-, Schlaf- oder Kinderzimmern angeordnet werden.
Gemäß DIN 4109, Tabelle 8, sind folgende Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen einzuhalten, sofern dort schutzbedürftige Außenluftströme vorgesehen werden.
Nord- und Südfassade: $R_{w,ges} > 30$ dB(A)
Ostfassade: $R_{w,ges} > 35$ dB(A)
13.1.2 **Flächen für Schallschutzmaßnahmen**
- BELEUCHTUNG**
Eine nächtliche Außenbeleuchtung mit Baustrahlern während der Bauzeit ist ab 01. März unzulässig. Als Außenbeleuchtung nach der Bauzeit sind zum Schutz nachtaktiver Insekten und zur Vermeidung von Störungen von Gebäudedächern und Fledermäusen Dauerbeleuchtungen unzulässig. Es dürfen nach unten strahlende Leuchten verwendet werden, die mit Bewegungsmeldern ausgestattet sind. Eine Dauerbeleuchtung ist unzulässig. Beim Einsatz von Leuchtmitteln ist darauf zu achten, dass diese keine anziehende Wirkung auf Insekten haben.
Das erforderliche Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde besteht für eine bedarfsgerechte Beleuchtung mittels Bewegungsmelder von Einbruch der Dunkelheit bis 23 Uhr.

B SONSTIGE BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN IN VERBINDUNG MIT ART. 81 BAYBO

- Hinweis:** Die folgenden gestalterischen Festsetzungen werden zur Steuerung und Lenkung des Ortsbildes für Neubauten getroffen.
- BAUKÖRPER**
 - 1.1 Die Baukörper sollen sich durch Proportion, Materialwahl und Farbgebung harmonisch in das Ortsbild einfügen.
 - 1.2 Garagen, die als Grenzbebauung festgesetzt sind, sind profilig zu errichten und einheitlich zu gestalten. Sturzhöhen, Materialien sowie Dach- und Farbgestaltung sind aufeinander abzustimmen.
 - 1.3 Die Baukörper sind als klare, rechteckige Baukörper zu errichten. Das Seitenverhältnis der Gebäude mit 2 Vollgeschossen darf 3 : 4 nicht überschreiten.
 - DACHGESTALTUNG**
 - 2.1 Für die Häuser ist eine Dachneigung zwischen 22° und 29° Grad zulässig.
Die Dachneigung darf beim Flach-, oder Pultdach zwischen 2° und 12° betragen.
 - 2.2 Für die Carports/Garagen ist ein Sattel-, Flach-, oder Pultdach zulässig.
 - 2.3 FD/PD Es sind nur Flach-, oder Pultdächer für die Carports/Garagen zulässig.
 - 2.4 Die Dachflächen der Wohn- und Nebengebäude sind als mittelsymmetrische Satteldächer mit Planendeckung im Erscheinungsbild hellrot oder brauner Ziegel zu decken.
 - 2.5 An den Hauptgebäuden soll der Dachüberstand mindestens 0,6 m und maximal 1 m betragen. Bei Garagen beträgt der Dachüberstand mindestens 0,4 m.
 - 2.6 Aneinandergebauete Doppelhaushälften sind profilig mit gleicher Dachneigung, Dachfarbe und Dacheindeckung auszuführen, aneinandergebauete Garagen sind profilig mit gleicher Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.
 - 2.7 Photovoltaik und Sonnenkollektoren sind nur parallel zur Dachfläche erlaubt. Aufständerungen sind unzulässig.
 - 2.8 Dachguben und Dacheinschnitte sind unzulässig.
 - 2.9 Es sind Zwerchgiebel bei einer Dachneigung von 27° zulässig. Zwerchgiebel dürfen max. 1/3 der Hauslänge eines Gebäudes aufweisen. Die Dachneigung der Zwerchgiebel muss der Neigung des Hauptdaches entsprechen. Die festgesetzte Wandhöhe darf durch die Wandhöhe der Zwerchgiebel um maximal 2,0 m überschritten werden.
 - WINTERGÄRTEN**
 - 3.1 Wintergärten sind als klare, rechteckige Baukörper bis max. 14 m² auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - GELÄNDEVERLAUF**
 - 4.1 Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs (Abgrabungen, Aufschüttungen bzw. Terrassierung) sind nur im geringen Umfang bis zu einer Höhenänderung von +/- 0,30 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig. Geländeveränderungen sind weich zu modellieren.
Es sind keine Lichtgräben zulässig.
 - OBJEKTSCHUTZ**
 - 5.1 Die Höhenlage der Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens -OK- von baulichen Anlagen soll mind. 20 cm und max. 35 cm über dem Bestandsgelände liegen. Als Bezugshöhe ist die jeweilige Erschließungsstraße bzw. Wendeltiefe zugrunde zu legen.

C HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- 01** Parzellennummer
- 489/1 Flurnummer
- Grundstücksgrenze
- Höhe Bestand
- geplante Gebäude, vorgeschlagene Position
- Bestandsgebäude
- Zufahrten privat
- 10.1 Wasserfläche Mühlstatter Graben
- 10.2 Flächen für die Versickerung von Oberflächenwasser
- EINFRIEDUNGEN**
 - 11.1 Einfriedungsverbot in der Vorgartenzone
 - 11.2 Als Einfriedungen sind nur Zäune bis max. 1,00 m Höhe und nur Hecken aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.
 - 11.3 Zäune sind sockellos und mit einem Mindestabstand von 10 cm über dem Boden auszuführen.
 - 11.4 Die Streuobstwiesen südlich der Parzellen 07, 08, 11 und 12 dürfen nur am Nordrand eingefriedet werden.

D HINWEISE DURCH TEXT

- Schutz des Oberbodens**
Auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB; vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der wieder verwendbare Oberboden gem. DIN 18915 abzutrennen und sachgerecht zu lagern. Die Qualität des Oberbodens darf durch die Lagerung nicht beeinträchtigt werden. Die Norm DIN 19731 zur Verwertung des Bodensubstrats ist anzuwenden. Das Auffüllen der Baugruben oder das sonstige Einbringen bodenfremder Materialien in oder auf den Boden, die nicht den Vorgaben des § 12 BBodSchG entsprechen, sind zu vermeiden. Die entsprechenden Normen können zu den örtlichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde eingesehen werden.
- Naturschutz**
Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Rahmen einer Vorprüfung (Potentialabschätzung) beurteilt. Es kann festgestellt werden, dass in der Folge des Planvorhabens unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 erfüllt werden.
- Pflanzabstände**
Bäume: 2 m von Stammmitte zu sonstigen Grundstücksgrenzen
4 m zu angrenzenden Landschaftsflächen.
Pflanzabstände Großsträucher: 2 m von Stammmitte zu angrenzenden Landwirtschaftsflächen,
0,50 m von Stammmitte zu sonstigen Grundstücksgrenzen.
- Behandlung von Niederschlagswasser**
Das im Baugebiet anfallende Oberflächenwasser ist durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der NWFrei und TRENGV erlaubnissfrei und schadlos zur Versickerung zu bringen. Das Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken oberflächlich über Muldenanlagen zu versickern. Soweit eine Versickerung nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist, kann in einer ihrer Reinigungsleistung vergleichbare Behandlungsanlage für Niederschlagswasser entwässert werden. Eine Abstimmung mit der Gemeinde soll hierbei erfolgen.
Es sind die technischen Regeln DWA-M-153 und A-138 zu berücksichtigen.
- Wild abtötendes Wasser**
Öffnungen an den Gebäuden bis über Gelände (Kellerfenster, Türen, Be- und Entlüftungen, Mauerdurchführungen etc.) sind so dicht zu gestalten, dass wild abtötendes Wasser nicht in das Gebäude eindringen kann. Nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baummaßnahmen sind nicht zulässig (§ 37 WHG). Zum Eigenschutz der Gebäude wird der Bau von wasserdichten Wannen empfohlen.
- Denkmalfolge**
Boden Denkmäler, die bei der Verwirklichung von Vorhaben zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Artikel 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalfolge, Abteilung Bodendenkmalfolge, unverzüglich bekannt zu geben.
- Immissionen**
Die Eigentümer und Nutzer der Grundstücke haben die ortsübliche Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke und die dadurch entstehenden Immissionen zu dulden. Auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche kann erforderlich sein, deren ordnungsgemäße Ausbringung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu akzeptieren sind.
- Verkehrsmittel**
Das Bauvorhaben befindet sich im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmreduzierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können gemäß der Verkehrslärmrichtlinien (VwSchl 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.
- Gewerbegeräusche**
Mit dem Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens kann die Genehmigungsbehörde den Nachweis fordern, dass die festgesetzten Emissionskontingente LK zusätzlich der richtungsabhängigen Zusatzkontingente LK, so durch das entsprechende Vorhaben nicht überschritten werden.
Der Nachweis ist für die in den Festsetzungen genannten Immissionsorte zu führen. Auf die Nachweise kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass es sich um einen nicht störenden, geräuscharmen Betrieb (z.B. nur Büroanutzung) handelt.
- Vorbelastungen**
Das Planungsbereich ist nach bisheriger Erkenntnis der Gemeinde Ainingr altlastenfrei. Nachforschungen haben keine Verdachtsmomente für das Planungsbereich ergeben.
- Ver- und Entsorgungsleitungen**
Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Kanal, Strom, Gas, sowie Telekommunikation) des Planungsbereiches sind neu anzulegen und an die vorhandenen Versorgungsstränge der Gemeinde anzuschließen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Telekommunikationsleitungen nicht verändert bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumplantagen ist das Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013- siehe u. a. Abschnitt 3 und 6, Erforderliche Kabelvertikale sollen bündig mit dem Leistenfuß auf Privatgrund geuldet werden, um dem gemeinsamen Winterdienst unnötig zu beeinträchtigen.
Bei neu zu legenden Kabel wird die übliche Zone von 0,3 m Breite und 0,7 m Tiefe benötigt. Der Schutzbereich für 20-kV Kabel beträgt 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Bauausschuss hat am 06.07.2022 die 1. Änderung / Erweiterung des Bauabw. Planes 'Hofhuberanger' beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bauabw. Planes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauabw. Planes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bauabw. Planes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bauabw. Planes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Änderung des Bauabw. Planes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt
Ainingr, (Siegel)
Martin Orl, 1. Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bauabw. Planes wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS 1 BauGB / Der Satzungsbeschluss zu dem Bauabw. Plan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB orts- üblich bekannt gemacht. Der Bauabw. Plan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bauabw. Plan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Ainingr, (Siegel)
Martin Orl, 1. Bürgermeister

GEMEINDE AININGR
Landkreis Berchtesgadener Land



1. Änderung des Bauabw. Planes Ainingr 'Hofhuberanger'